



Fahrverbote zusammenfassen?

Herr S. ist innerhalb kurzer Zeit zweimal zu schnell gefahren. Gegen ihn werden zwei Bußgeldbescheide mit Fahrverboten von jeweils einem Monat erlassen. In beiden Sachen bestimmt die Behörde, dass das Fahrverbot erst dann wirksam wird, wenn der Führerschein bei der zuständigen Bußgeldstelle in amtliche Verwahrung gelangt, spätestens jedoch nach Ablauf von vier Monaten seit Eintritt der Rechtskraft. Herr S. fragt sich, ob die beiden Fahrverbote nicht zur selben Zeit verbüßt werden können, so dass er „unter dem Strich“ nur einen Monat kein Auto fahren darf.

Manchmal kommt es vor, dass gegen Viel- und Schnellfahrer wegen Verstößen an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten mehrere Fahrverbote verhängt werden. Im Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht werden behördliche oder gerichtliche Entscheidungen regelmäßig sofort mit Unanfechtbarkeit der Entscheidung wirksam. Die sogenannte Rechtskraft tritt dann ein, wenn gegen einen Bußgeldbescheid kein Einspruch eingelegt wird oder es gegen eine gerichtliche Entscheidung kein Rechtsmittel mehr gibt.

Eigentlich müsste das Fahrverbot bei Verstößen im Straßenverkehr sofort mit Rechtskraft wirksam werden. Doch um die Justiz zu entlasten, wurde eine Ausnahme hiervon geschaffen. Oft werden Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide mit Fahrverbot allein deswegen eingelegt, um das Fahrverbot auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Dem überwiegenden Teil der Betroffenen, den „Ersttätern“, wird daher gestattet, den Zeitpunkt des Antritts eines Fahrverbots innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung frei zu wählen.

Dies geht immer nur dann, wenn in den zwei Jahren vor dem Verstoß ein Fahrverbot gegen den Autofahrer noch nicht angeordnet worden ist. Für die Berechnung der Zwei-Jahres-Frist maßgebend ist der Zeitpunkt der Rechtskraft der früheren Entscheidung. Ist in den zwei Jahren vor der Ordnungswidrigkeit schon einmal ein Fahrverbot verhängt worden, kann das Fahrverbot nicht aufgeschoben werden. Dies gilt auch, wenn ein weiteres Fahrverbot gegen den Betroffenen innerhalb der Frist ergeht, die ihm bis zur Abgabe des Führerscheins zugebilligt wurde. Für Wiederholungstäter wird dann das Fahrverbot mit der rechtskräftigen Bußgeldentscheidung sofort wirksam.

In diesen Fällen laufen die Verbotsfristen grundsätzlich nebeneinander her, und es empfiehlt sich, die Rechtskraft des zweiten Fahrverbots so zu „steuern“, dass es im ersten Fahrverbot aufgeht. Erreicht wird das durch Einlegung eines Einspruchs, der den Eintritt der Rechtskraft verhindert.

Im Fall des Herrn S. kommt es also darauf an, ob in den zwei Jahren vor den Geschwindigkeitsüberschreitungen bereits eine Bußgeldentscheidung mit Fahrverbot rechtskräftig geworden ist. Sollte dies zutreffen, würden die beiden neuerlichen Fahrverbote jeweils mit Rechtskraft wirksam. Gelingt es Herrn S. durch Einspruch die Rechtskraft in beiden Sachen am selben Tag herbeizuführen, würden beide Fahrverbote zur selben Zeit laufen.

Uwe Lenhart,

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Straf- und Verkehrsrecht in Frankfurt